

Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit Breitbandprojekte Land

Stand: 17.03.2022

1. Anwendungsbereich

Mit Erhalt einer Förderung durch das Land ist jeder Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, für jedes Projekt öffentlich auf die konkrete Förderung des Landes hinzuweisen.

Dieses Hinweisblatt gilt für folgende Vorschriften:

- a) VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019
→ Landesförderprogramm
- b) VwV Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019
→ Bundesmitfinanzierung durch das Land („weiße Flecken“)
- c) VwV Gigabitmitfinanzierung
→ Bundesmitfinanzierung durch das Land („graue Flecken“)
- d) VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Breitband vom 04.12.2015
→ alle Projekte gefördert mit KInvFG-Mitteln (erkennbar im Zuwendungsbescheid)

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst folgende Publikationsarten:

- a) Allgemeine Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Pressemitteilungen und -einladungen, Newsletter, Veröffentlichungen im Internet und Printmedien oder Präsentationen)
- b) Baustellenschilder
- c) Plakette bzw. Beschilderung für Verteilergebäude

Dieses Hinweisblatt gilt nicht für Projekte gefördert nach VwV Breitbandförderung 2015 und VwV Breitbandmitfinanzierung 2016. Hier reicht es weiterhin, auf die Förderung durch das Land in geeigneter Form hinzuweisen (z. B. Pressemitteilungen, Bauschilder, Einweihung oder Veröffentlichungen im Internet).

2. Konkrete Vorgaben

2. a) Mindestangaben für die allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen müssen folgende Angaben in gut lesbarer Qualität enthalten:

- Projektgebiet
- Hinweis auf das Breitbandförderprogramm des Landes
- Höhe der Förderung

→ „Das Projekt X in Gebiet X wurde in Höhe von X Euro aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert.“

- Logo des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
- digital@bw-Logo

Die Logos sind abrufbar unter:

- Landesförderung:
<https://cloud.landbw.de/index.php/s/xY6HxoCgWARwMjK>
- Bundesmitfinanzierung:
<https://cloud.landbw.de/index.php/s/6LHT6qLyxb2BHg2>

Das Passwort für die Logos erfragen Sie über breitband@im.bwl.de

2. b) Bauschild

Folgende Anforderungen an das Bauschild sind zu beachten:

- a) **Pflicht zum Bauschild:** Baumaßnahme dauert länger als acht Wochen.
- b) **Zeitpunkt:** spätestens ab Baubeginn (Spatenstich) bis Ende der Bauarbeiten.
- c) **Gestaltung:** mit Logo des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das digital@bw-Logo.
- d) **Größe des Schildes:** DIN A1 bei Fördersummen unter 50.000 Euro und mindestens DIN A0 bei Fördersummen über 50.000 Euro.
- e) **Standort:** gut sichtbar aufgestellt.

2. c) Beschilderung neuer Verteilergebäude

Folgende Anforderungen an die Plakette sind zu beachten:

- a) **Pflicht zur Plakette/Zeitpunkt:** nach Fertigstellung der Verteilergebäude (PoP, Kabelverzweiger o.Ä.).
- b) **Gestaltung:** Vordruck Plakette mit Logo, Link zur Cloud: siehe oben.
- c) **Größe:** mindestens DIN A4 in witterungsbeständiger Ausführung für die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- d) **Standort:** gut öffentlich sichtbar angebracht.

3. Zusätzliche Bedingungen mit Blick auf Förderung durch den Bund und Förderung nach KInvFG

Bei Förderungen nach VwV Breitbandmitfinanzierung ist nicht nur auf die Förderung des Bundes, sondern entsprechend den obigen Anforderungen auch auf die Förderung des Landes hinzuweisen.

Bei Förderungen nach VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist entsprechend des Hinweisblattes KInvFG auf die Förderung nach dem KInvFG durch den

Bund hinzuweisen. Das Hinweisblatt KInvFG ist bei betreffenden Projekten dem Zuwendungsbescheid angefügt.

4. Verantwortlichkeit und Nachweispflicht

Die Zuwendungsempfänger sind für die Erstellung und Anbringung der Bauschilder und Plaketten, insb. die Einhaltung rechtlicher Regelungen, verantwortlich. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Folgende Nachweise hat der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen:

- Screenshot oder PDF-Auszug der allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
- Fotodokumentation der Bauschilder und Plaketten

Die genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind Teil der Auflagen des Bewilligungsbescheides und als solche einzuhalten. Die Bestimmungen sind für die Dauer von sieben Jahren nach Schlusszahlung einzuhalten.

Fehlende Nachweise der Öffentlichkeitsarbeit oder eine mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit berechtigen zum Widerruf der Zuwendung.